

Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG), das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, verlangt, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr spätestens 20 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht sein müssen (Art. 22 Abs. 1 BehiG). Diese zwanzigjährige Frist läuft Ende 2023 ab. Daraus folgt, dass bis zu diesem Datum unter anderem die Bushaltestellen den Bedürfnissen von alters- und behinderungsbedingt beeinträchtigten Menschen angepasst werden müssen. Die Umsetzung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt im Kanton Zürich über das kantonale Strassengesetz. Zur Strasse gehören gemäss §3 Strassengesetz (StrG) auch die Flächen des ruhenden öffentlichen und privaten Verkehrs (Parkplätze und Haltestellen) sowie alle dem bestimmungsgemässen Gebrauch dienenden Bauten und Einrichtungen. Da die Haltestellen als Teil der Strasse gelten (S 14 StrG), hat der Strasseneigentümer deren Anpassungen zu verantworten beziehungsweise zu finanzieren. Der Kanton Zürich empfiehlt bauliche Standards, mit denen das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes erfüllt wird. Die Abteilung Bau und Infrastruktur hat Grundlagen erarbeitet, um Klarheit über den aktuellen Zustand zu erhalten und den Handlungsbedarf zu bestimmen.

Im Gebiet der Stadt Opfikon werden 34 Bushaltestellen an kommunalen Strassen bedient. Die weiteren 21 Bushaltestellen an den Kantonsstrassen sind nicht Bestandteil des Sanierungskonzeptes. Dafür ist der Kanton Zürich verantwortlich. Bei 17 der 34 Bushaltestellen an kommunalen Strassen besteht Handlungsbedarf. Bei 16 von den 34 Bushaltestellen besteht nicht unmittelbar, das heisst nicht bis 2023, Handlungsbedarf. Diese sind mit einer Haltekantenhöhe von 16 cm und einer genügend grossen Manövrierfläche ausgestattet. Bei einer einzigen der 34 Bushaltestellen besteht kein Handlungsbedarf.

Sanierungskonzept der Stadt Opfikon:

Die Sanierung der nicht hindernisfreien Bushaltestellen soll auf vier Jahre verteilt werden. Dabei sollen die Sanierungsprojekte nach Prioritäten ausgeführt werden. Bushaltestellen, welche in den Bereich von Strassensanierungsprojekten fallen, sind ebenfalls hindernisfrei auszugestalten. Bushaltestellen, welche eine Haltekante von mind. 16 cm und eine Manövrierfläche von mind. 2.90 m aufweisen, werden nicht bis 2023 umgebaut. Dies erfolgt anlässlich der nächsten Strassensanierung. Die Haltestellen im Dorfkern werden nicht weiter umgebaut im Hinblick auf den Ortsbildschutz (alter Dorfbrunnen).

Basierend auf einer Kostenschätzung ist im Finanzplan über mehrere Jahre, 2019 bis 2023, ein Gesamtbetrag von CHF 1'250'000 eingestellt. Dabei ist eine Reserve von ca. 10% Landerwerb, Honorare und allfälliger Anpassung der Dimensionen beim Bauprojekt vorgesehen. Entsprechend ist in der Investitionsrechnung 2019 für die Sanierung der Bushaltestellen ein Betrag von CHF 250'000 zu Lasten Konto-Nr. 205.5010.009 vorgesehen. Die Überprüfung der Massnahmenplanung ergab einen geringeren Finanzbedarf für die Sanierung aller Haltestellen. Es sind mit Kosten von CHF 650'000 für Projektierung, Bau und Landerwerb zu rechnen. Für das Jahr 2019 wird zu Lasten Konto-Nr. 205.5010.009 ein Betrag von CHF 100'000 benötigt.

Kapitalfolgekosten:

Gemäss §37 des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemeindehaushalt beträgt der Richtwert der jährlichen Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung) mindestens 10%, bei Mobilien 20% der Netto-Investition. Die jährlichen Kapitalfolgekosten betragen bei einem Satz von 10% durchschnittlich rund CHF 13'000.

Beiträge / Subventionen:

Für die Ausrichtung eines Staatsbeitrages besteht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kein Anspruch. Auch können, da es sich um eine reine Sanierung der Bushaltestellen handelt, keine Grundeigentümerbeiträge eingefordert werden.

Erwägungen der RPK

Die RPK hat den vom Stadtrat vorgelegten Antrag in mehreren Sitzungen besprochen und diverse Fragen gestellt. Zudem wurden die aufbereiteten Zahlen auf die rechnerische Richtigkeit sowie die Investition auf sachliche und finanzielle Zweckmässigkeit geprüft. Die RPK ist, nach teilweiser Besichtigung der bestehenden Verhältnisse und nach Einsicht in die Planungsunterlagen der Meinung, dass der Ausbau der Bushaltestellen aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetz notwendig bzw. unumgänglich ist. Nach Befragung der zuständigen Verwaltungsmitarbeitern sowie dem zuständigen Stadtrat, ist die RPK der Meinung, dass diese eine vernünftige Herangehensweise pflegen und die Anpassungen über vier Jahre verteilt werden. Weiter ist die Planung gut ausgeführt und die Umsetzung fristgerecht zu vollziehen. Die RPK ist jedoch auch der Meinung, dass die Sinnhaftigkeit einzelner, schwach frequentierter Bushaltestellen überprüft werden muss, bevor die Zweckmässigkeit attestiert werden kann. Die Kader sowie der zuständige Stadtrat sind der gleichen Meinung und werden dies bei Planungsbeginn der betroffenen Haltestellen, insbesondere Zil und Lättenwiesen, berücksichtigen.

Antrag

Gestützt auf die erhaltenen Informationen sowie den vorstehend formulierten Erwägungen, stellt die RPK mit 5:0 JA Stimmen dem Gemeinderat den Antrag, den Kredit von insgesamt CHF 650'000.- inkl. MwSt. zum behindertengerechten Um- bzw. Ausbau der Bushaltestellen zu genehmigen.

Referent: Benjamin Baumgartner

Der Präsident


Mathias Zika

Der Vizepräsident


Benjamin Baumgartner

Opfikon, 15. Oktober 2019

Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG), das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, verlangt, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr spätestens 20 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht sein müssen (Art. 22 Abs. 1 BehiG). Diese zwanzigjährige Frist läuft Ende 2023 ab. Daraus folgt, dass bis zu diesem Datum unter anderem die Bushaltestellen den Bedürfnissen von alters- und behinderungsbedingt beeinträchtigten Menschen angepasst werden müssen. Die Umsetzung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt im Kanton Zürich über das kantonale Strassengesetz. Zur Strasse gehören gemäss §3 Strassengesetz (StrG) auch die Flächen des ruhenden öffentlichen und privaten Verkehrs (Parkplätze und Haltestellen) sowie alle dem bestimmungsgemässen Gebrauch dienenden Bauten und Einrichtungen. Da die Haltestellen als Teil der Strasse gelten (S 14 StrG), hat der Strasseneigentümer deren Anpassungen zu verantworten beziehungsweise zu finanzieren. Der Kanton Zürich empfiehlt bauliche Standards, mit denen das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes erfüllt wird. Die Abteilung Bau und Infrastruktur hat Grundlagen erarbeitet, um Klarheit über den aktuellen Zustand zu erhalten und den Handlungsbedarf zu bestimmen.

Im Gebiet der Stadt Opfikon werden 34 Bushaltestellen an kommunalen Strassen bedient. Die weiteren 21 Bushaltestellen an den Kantonsstrassen sind nicht Bestandteil des Sanierungskonzeptes. Dafür ist der Kanton Zürich verantwortlich. Bei 17 der 34 Bushaltestellen an kommunalen Strassen besteht Handlungsbedarf. Bei 16 von den 34 Bushaltestellen besteht nicht unmittelbar, das heisst nicht bis 2023, Handlungsbedarf. Diese sind mit einer Haltekantenhöhe von 16 cm und einer genügend grossen Manövrielfläche ausgestattet. Bei einer einzigen der 34 Bushaltestellen besteht kein Handlungsbedarf.

Sanierungskonzept der Stadt Opfikon:

Die Sanierung der nicht hindernisfreien Bushaltestellen soll auf vier Jahre verteilt werden. Dabei sollen die Sanierungsprojekte nach Prioritäten ausgeführt werden. Bushaltestellen, welche in den Bereich von Strassensanierungsprojekten fallen, sind ebenfalls hindernisfrei auszugestalten. Bushaltestellen, welche eine Haltekante von mind. 16 cm und eine Manövrielfläche von mind. 2.90 m aufweisen, werden nicht bis 2023 umgebaut. Dies erfolgt anlässlich der nächsten Strassensanierung. Die Haltestellen im Dorfkern werden nicht weiter umgebaut im Hinblick auf den Ortsbildschutz (alter Dorfbrunnen).

Basierend auf einer Kostenschätzung ist im Finanzplan über mehrere Jahre, 2019 bis 2023, ein Gesamtbetrag von CHF 1'250'000 eingestellt. Dabei ist eine Reserve von ca. 10% Landerwerb, Honorare und allfälliger Anpassung der Dimensionen beim Bauprojekt vorgesehen. Entsprechend ist in der Investitionsrechnung 2019 für die Sanierung der Bushaltestellen ein Betrag von CHF 250'000 zu Lasten Konto-Nr. 205.5010.009 vorgesehen. Die Überprüfung der Massnahmenplanung ergab einen geringeren Finanzbedarf für die Sanierung aller Haltestellen. Es sind mit Kosten von CHF 650'000 für Projektierung, Bau und Landerwerb zu rechnen. Für das Jahr 2019 wird zu Lasten Konto-Nr. 205.5010.009 ein Betrag von CHF 100'000 benötigt.

Kapitalfolgekosten:

Gemäss §37 des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemeindehaushalt beträgt der Richtwert der jährlichen Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung) mindestens 10%, bei Mobilien 20% der Netto-Investition. Die jährlichen Kapitalfolgekosten betragen bei einem Satz von 10% durchschnittlich rund CHF 13'000.



Beiträge / Subventionen:

Für die Ausrichtung eines Staatsbeitrages besteht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kein Anspruch. Auch können, da es sich um eine reine Sanierung der Bushaltestellen handelt, keine Grundeigentümerbeiträge eingefordert werden.

Erwägungen der RPK

Die RPK hat den vom Stadtrat vorgelegten Antrag in mehreren Sitzungen besprochen und diverse Fragen gestellt. Zudem wurden die aufbereiteten Zahlen auf die rechnerische Richtigkeit sowie die Investition auf sachliche und finanzielle Zweckmässigkeit geprüft. Die RPK ist, nach teilweiser Besichtigung der bestehenden Verhältnisse und nach Einsicht in die Planungsunterlagen der Meinung, dass der Ausbau der Bushaltestellen aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetz notwendig bzw. unumgänglich ist. Nach Befragung der zuständigen Verwaltungsmitarbeitern sowie dem zuständigen Stadtrat, ist die RPK der Meinung, dass diese eine vernünftige Herangehensweise pflegen und die Anpassungen über vier Jahre verteilt werden. Weiter ist die Planung gut ausgeführt und die Umsetzung fristgerecht zu vollziehen. Die RPK ist jedoch auch der Meinung, dass die Sinnhaftigkeit einzelner, schwach frequentierter Bushaltestellen überprüft werden muss, bevor die Zweckmässigkeit attestiert werden kann. Die Kader sowie der zuständige Stadtrat sind der gleichen Meinung und werden dies bei Planungsbeginn der betroffenen Haltestellen, insbesondere Zil und Lättenwiesen, berücksichtigen.

Antrag

Gestützt auf die erhaltenen Informationen sowie den vorstehend formulierten Erwägungen, stellt die RPK mit 5:0 JA Stimmen dem Gemeinderat den Antrag, den Kredit von insgesamt CHF 650'000.- inkl. MwSt. zum behindertengerechten Um- bzw. Ausbau der Bushaltestellen zu genehmigen.

Referent: Benjamin Baumgartner

Der Präsident


Mathias Zika

Der Vizepräsident


Benjamin Baumgartner

Opfikon, 15. Oktober 2019